



Otto- Reutter-Abend

Am Sonnabend 14. März um 18 Uhr findet im Stadtpark Wiehe ein heiteres Kabarettprogramm mit Willi Gutewort statt.

Otto Reutter war der bekannteste Salonhumorist und Vortragskünstler aus der Zeit der Jahrhundertwende und der „goldenen“ 20er Jahre. Er hat über 1000 Couplets geschrieben. Inhalt seiner Couplets: Tagesereignisse, in drei Minuten erzählt. Und die Moral von der Geschichte? Er hält uns den Spiegel vor, wir sind ertappt.

Die Couplets sind visionär, zeitlos, aktuell. In einer Zeit, in der wir genau so wenig zu lachen haben wie damals, bringt er uns durch seine Couplets zum Lachen und Schmunzeln.

Die Stadtverwaltung Wiehe lädt alle Bürger ganz herzlich ein, einen vergnüglichen Samstagabend zu verbringen.



Die kleine Otto Reutter Bühne

mit **Willi Gutewort**

Der Kartenvorverkauf hat in der Touristinformation Wiehe Telefon: 69807 und der Stadtverwaltung Wiehe Telefon: 8917 bereits begonnen.

Der Preis pro Karte beträgt 7 Euro.

In der Pause werden Getränke und ein kleiner Imbiss gereicht.

Stadtverwaltung Wiehe

Sprechzeiten

&

Termine

Stadtverwaltung Wiehe

Dienstag	9.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	und
	12.30 Uhr	bis	18.00 Uhr	
Freitag	9.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	

Bürgermeisterin Wiehe

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus können Sie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Bürozeiten wie folgt erreichen:

Bürgermeisterin, Frau Dittmer	890
Sekretariat, Frau Petzoldt	890
Hauptamt, Frau Uthleb (Ltr.)	8920
Finanz-, Liegenschafts- und Sozialverwaltung,	
Frau Kühne (Ltr.)	8913
Sozialamt, Frau Ummard	8923
Buchhaltung, Frau Metzler	8916
Kasse, Frau Schirmer	8917
Liegenschaften, Frau Dölgner	8927
Lohnbuchhaltung, Frau Czekalla	89292
Bauamt/Ordnungsamt,	
Herr Kammel (Ltr.)	8922
Sachbearbeiter, Frau Mewes	8912
Einwohnermeldeamt/Standesamt	
Herr Moritz	8915
Politesse	89291
Bauhof, Herr Kaebel	686753
Fax-Nr.	8914
Internet:	www.stadt-wiehe.de
Email	info@stadt-wiehe.de

Polizeisprechstunde

Wiehe, im Rathaus, Zimmer 8

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donndorf, Gemeindeverwaltung

donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

“Sunshine” Hausverwaltung Eisenach

Sprechtage des Wohnungsverwalters der städtischen Miet- und Eigentumswohnungen in Wiehe sowie der Gemeinde Donndorf: *Wiehe, im Rathaus, Zimmer 7*, Tel.: 034672/8924, jeweils dienstags, am 24.02.09 und 10.03.09 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Revierförster

Sprechzeiten: dienstags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Wiehe, An der Stadtmauer 7, (Tel: 0172/3480316 oder 034672/68964).

Touristinformation-Unstruttal

in Wiehe August-Bebel-Allee 1, Tel.: 69807, Fax: 69857

Beratung und Betreuung zu folgenden Zeiten:

Mai bis September, Montag - Samstag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Oktober bis April, Montag - Freitag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Rankemuseum

Leopold-von-Ranke-Str. 33, im Keller des Rathauses

Besuch nach Vereinbarung, Tel.: 890 oder 82233

Die Alte Schule

Kirchstraße 3, Wiehe

Heimatismuseum

z. Zt. Montag bis Freitag, 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Tel.: 034672-890 oder 81891

Bibliothek

dienstags und donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

Tel.: 82459

Sprechzeiten der Außenstelle Donndorf

Bürgermeisterin, Frau Gudrun Holbe, MdL:

Montag nach Voranmeldung mit Terminvereinbarung

Gemeindebüro Donndorf:

Dienstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kassenstunden:

Dienstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen ist die Außenstelle Donndorf während der Bürozeiten wie folgt zu erreichen:

Telefon: 034672/81194 oder 65562

Fax: 034672/81694

e-mail: gemeinde-donndorf@t-online.de

G. Holbe, Bürgermeisterin

Das Heimathaus in Donndorf

Mo., Mi., Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Di.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Fr.: 9.30 Uhr – 12.30 Uhr

Bahnhofstr. 26/Tel. 90376, ab 18.00 Uhr Tel. 80013

Erwachsene: 1,00 Euro und Kinder: 0,50 Euro

Öffnungszeiten der Bibliothek

in der Ländlichen Heimvolkshochschule Kloster Donndorf:

Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Bundesknappschaft

Sprechstunden montags von 15.00 bis 17.00 Uhr, Burkhardtstraße 19

Hausmüll/Biotonne

Wiehe	02.03., 16.03. und 27.03.
Langenroda	02.03., 16.03. und 27.03.
Garnbach	02.03., 16.03. und 27.03.
Hechendorf	02.03., 16.03. und 27.03.
Donndorf	10.03. und 24.03.
Kloster Donndorf	10.03. und 24.03.
Kleinroda	10.03. und 24.03.

Gelbe/Blaue Tonne

Wiehe	25.03.
Langenroda	25.03.
Garnbach	25.03..
Hechendorf	25.03.
Donndorf	26.03
Kloster Donndorf	24.03.
Kleinroda	24.03.

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe des “Stadtboten” ist der **10. März 2009**, Erscheinungsdatum der nächsten Ausgabe ist der **20. März 2009**

Landesmeisterschaften im Herrenbereich

Das bei Landesmeisterschaften im Tischtennis die Rot-Weißen Farben unseres Vereins vertreten sind, war bisher nur im Nachwuchsbereich der Fall. Insbesondere die Geschwister Paula und Jakob Kliem sorgten, wie schon in den vergangenen Jahren, auch bei den letzten Landesmeisterschaften in Meiningen bzw. in Leimbach mit ihren guten Leistungen für Aufmerksamkeit.

Das Besondere in diesem Tischtennisjahr ist die Teilnahme eines Wieheschen Spielers bei der Landesmeisterschaft in der Herrenkonkurrenz am 17. und 18. Januar in Greiz. Christian Kühne, der schon als Jugendlicher in diesem Geschäft unterwegs war, hatte sich über die Kreis- und Bezirksmeisterschaften der Herren für diesen Ausscheid qualifiziert. Gleich zwei Tage waren für diese Meisterschaft angesetzt. Begleitet von zwei Betreuern reiste er als krasser Außenseiter nach Ostthüringen, um sich dort gegen Thüringenligaspieler, Spieler der deutschen Jugendnationalauswahl oder sogar 2. Bundesliga-spielern zu stellen. Die kleine Aufregung im Vorfeld des Turniers, die Überprüfung des Schlägers auf Lösungsmittel, wurde überstanden und somit konnte es losgehen. Im Mixed – Wettbewerb startete er mit seiner zugelosten Partnerin gegen die zwei späteren Halbfinalteilnehmer aus der Tischtennishochburg Mühlhausen und verlor erst knapp im 5. Satz. In der Doppelkonkurrenz brachte er mit seinem zugelosten Partner die Nachwuchstalente Reim und Meerbach (die erst im Halbfinale gegen die späteren Landesmeister unterlagen) ganz schön ins Schwitzen, denn die ersten zwei Sätze gingen klar mit je 11:7 in das „Zufallsteam“. Nur mit Mühe konnte das eingespielte Mühlhäuserduo die folgenden Sätze für sich entscheiden 11:6; 11:9 und 11:8. Bis dahin war nicht nur Christian mit seinen gezeigten Leistungen zufrieden.

In der Vorrunde der Herreneinzel setzte Christian gleich gegen den Topspieler Alexander Schieke aus Mühlhausen ein Achtungszeichen und überraschte mit seinem Angriffsspiel. Für einen Sieg reichte es mit 9:11; 7:11 und 10:12 in den Sätzen jedoch nicht. Auch gegen den Geraer Thomas Drachsler hatte er das Quentchen Glück nicht auf seiner Seite. Mit 7:11; 10:12 und 10:12 musste sich Christian geschlagen geben. Dafür hielt er gegen den für SV Schott Jena spielenden Michael Köhler seinen Kopf oben und gewann sein erstes Spiel bei einer Landesmeisterschaft mit 3:1 (in den Sätzen 17:15; 11:5; 9:11 und 11:8).

Für das Weiterkommen in die nächste Runde reichte der Sieg leider nicht. Für das erste Dabei sein hat sicherlich der Olympische Gedanke gezählt, wobei er mit seinen gezeigten Leistungen nicht chancenlos für einen Einzug in das Achtelfinale war.

Im weiteren Turnierverlauf konnten wir, Christians Vater Hubert und ich, uns von dem sehr hohen Tischtennisniveau hier in Thüringen überzeugen, welches die Früchte der Tischtenniszentren Zeulenroda und Mühlhausen sowie der Sportschulen Erfurt und Düsseldorf sind.

Für seine weitere sportliche Laufbahn wünsche ich unserem Christian weiterhin viel Erfolg. In der noch laufenden Meisterschaft der 1. Bezirksliga stehen noch große Aufgaben als unsere Nr. 1 und als Mannschaftskapitän vor ihm. Mögen die neu gesetzten Ziele für diese Mannschaft in Erfüllung gehen.
Wolfgang Henze, Abt. Ltr. Tischtennis im SV Rot-Weiß Wiehe



Aufruf der Tafelsänger

Nach 10-jährigem gemeinsamen Singen ziehen die „Tafelsänger“ Bilanz und stellen fest:

Neue Stimmen, neue Leute brauchen wir, denn die „Tafelsänger“ sollen doch weiter existieren.

Sie haben mit ihren Programmen und Beiträgen den Menschen und sich schon viel Freude und Frohsinn gebracht und so soll es auch in Zukunft sein.

Kommt und singt mit uns!

Ihr findet uns jeden Mittwoch ab 19.00 Uhr in der „Thepra“ Wiehe (am Stadtgraben), mal beim fleißigen Üben, aber auch beim fröhlichen Schnattern.

alle „Tafelsänger“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiehe



Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und der Ortsteile Langenroda und Garnbach

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2004 (GVBl.S.849), durch Gesetze vom 25.11.2004 (GVBl.S.853), vom 10.03.2005 (GVBl.S.58), vom 23.12.2005 (GVBl.S.446), vom 24.06.2008 (GVBl.S.134) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5.02.2008 und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Stadt Wiehe in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und der Ortsteile Langenroda und Garnbach sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung.

Sie führen die Bezeichnung für

die Stadt Wiehe:

„Freiwillige Feuerwehr Wiehe“

den Ortsteil Langenroda:

„Freiwillige Feuerwehr Wiehe / OT Langenroda“

den Ortsteil Garnbach:

„Freiwillige Feuerwehr Wiehe / OT Garnbach“

- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
 (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
 (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Wiehe die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung (nicht im OT Garnbach)

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
 (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
 (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wiehe oder in den Ortsteilen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Wiehe zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet

und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Der Bürgermeister kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zulassen. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Wiehe oder des Ortsteiles sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. auf Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß,
 - d) dem Wegzug.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters oder des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, den stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können der Stadtbrandmeister und der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Dienstherrn ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muß,
 - durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

- Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiehe führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wiehe“ und die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiehe / OT Langenroda führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wiehe / OT Langenroda“.
- Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer u. stellvertretender Wehrführer

- Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Wiehe, Garnbach und Langenroda ist der Stadtbrandmeister.
- Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe (§ 1) statt.
- Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.
Bei der Erfüllung der Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen. Er soll zum Ehrenbeamten (§ 15 Abs. 4 ThürBKG) auf Zeit ernannt werden.
- Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister soll zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt werden.
- Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.
- Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).
- Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können auch zum Wehrführer gewählt werden.

§ 12

Jahreshauptversammlung

- Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen fünf Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach § 15 Abs.2 ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 13 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung nach § 12 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Wehrführers und dem stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung im Stadtrat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2002 außer Kraft.

Wiehe, 13.02.09

Dittmer
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 121-25/08

Beschlussdatum: 15.12.2008

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.01.2009 eingegangen, geprüft und am 27.01.2009 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 20.02.2009

Berichtigung

Im Dezember Stadtboten 2008 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Auf der Seite 142 nach Abschluss der Satzung muss es statt 24.1.08 richtig lauten: Wiehe, 24.11.08.

Wir bitten um Entschuldigung.

Dittmer, Bürgermeisterin

Amtlicher Teil Donndorf



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der Genehmigungsplanung für das Gemeinschaftsvorhaben L 1215 – Ortsdurchfahrt Donndorf (Kyffhäuserkreis) - 2. BA – Wiehesche Straße

Die Genehmigungsplanung (Übersichtskarte, Lagepläne, Regelquerschnitt) für das Gemeinschaftsvorhaben L 1215 – Ortsdurchfahrt Donndorf (Kyffhäuserkreis) – 2. BA – Wiehesche Straße liegt in der Zeit

vom 09.02.2009 bis zum 10.03.2009

in der Gemeindeverwaltung Donndorf, Zimmer: Liegenschaften, während folgender Zeiten:

Montag - Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Genehmigungsplanung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Donndorf, d. 06.02.2009 Siegel

G. Holbe
Bürgermeisterin

— Ende des amtlichen Teils —

Mitteilungen der Verwaltungen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Bodenordnungsverfahren Kahlwinkel - Lossa Verf. Nr. 611 44 BLK 024

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 08.01.2009 zur 1. Änderung des Beschlusses vom 19.03.2008 zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Kahlwinkel - Lossa

I.

Gemäß § 53 und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. Nr. 40 S. 1418) in Verbindung mit § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) erfolgt die Änderung des Bodenordnungsverfahrens Kahlwinkel - Lossa / Verf. Nr. 611 44 BLK 024 durch den Ausschluss von Flurstücken und Neuabgrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr folgende Gemarkungen des Landkreises Burgenland kreis:

Gebietsteile der Gemarkungen Billroda, Kahlwinkel, Saubach, Steinburg, Wohlmirstedt, Lossa.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage 1), aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst mithin eine Fläche von rd. 1.033 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 30.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

II.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird der Name des Bodenordnungsverfahrens geändert Die Teilnehmergemeinschaft trägt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahren Kahlwinkel / Finne mit Sitz in Kahlwinkel

III.

Begründung:

Die Änderung des Verfahrens erfolgt auf Grundlage der Ermes-

sentscheidung der Flurneuordnungsbehörde.

Nach intensiver Diskussion und Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten, ist festzustellen, dass in der Gemarkung Lossa die Durchführung eines Verfahrens nicht für notwendig erachtet wird.

Insbesondere wird der Zusammenlegungs- und Erschließungsvorteil sowie die Verbesserung der örtlichen Verhältnisse aufgrund einer Neuvermessung der Grundstücke von den Verfahrensbeteiligten als geringfügig angesehen.

Das unter anderen von der Gemeinde Lossa angestrebte Ziel der umfänglichen Gewährleistung von privaten und öffentlichen Eigentums im Zusammenhang mit der notwendigen eigentumsrechtlichen Sicherung öffentlicher Anlagen wie Straßen, Gräben und Anpflanzungen durch bodenordnerische Maßnahmen, könnte durch die Möglichkeiten eines Bodenordnungsverfahrens grundsätzlich umfassend erreicht werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Nach vorliegender Modifizierung der Anträge und unter der Maßgabe, dass eine Zusammenlegung von Eigentumsflächen nicht gewünscht, ein Austausch von Flächen zwischen den einzelnen Gemarkungen unrealistisch ist und nach Einschätzung der Teilnehmer die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe bei der Anpachtung der Flächen berücksichtigt sind, ergeht hiermit die Entscheidung zum Ausschluss der Flächen und Neuabgrenzung des Verfahrensgebietes.

Mit der Neuabgrenzung kann den aktuell vorliegenden Anträgen und den, mit dem Verfahren

angestrebten weiterreichenden Zielen zur Entwicklung der ländlichen Region

durch Schaffung der Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft zur

Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe

entsprechend der Grundsätze der §§ 1 - 3 in Verbindung mit § 56 des

Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. Nr. 40

S. 1418) in Verbindung mit § 86 FlurbG, entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage

Dr. Hengstmann

Das Original mit der dazugehörigen Karte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Zeit vom 20.02.09 bis 06.03.09 in der Stadtverwaltung Wiehe zu den bekannten Sprechzeiten (siehe auch Seite 2) in der Abt. Liegenschaften zur Einsichtnahme aus.

Weltwassertag am 22. März 2009

Der Weltwassertag geht auf eine Resolution der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 1992 zurück und steht im Einklang mit den Empfehlungen der Agenda 21 zu den Süßwasserressourcen. Alle Staaten sind aufgefordert, konkrete Aktivitäten im Rahmen des Weltwassertags zu ergreifen, um die Öffentlichkeit auf den Wert des Zugangs zu sauberem Wasser aufmerksam zu machen. Die Vereinten Nationen haben dem Weltwassertag 2009 unter das Motto Trans-boundary Waters, zu Deutsch „Grenzüberschreitende Gewässer“ gestellt. Da die wörtliche Übersetzung des Mottos für Veranstaltungen wenig zugkräftig wäre, hat das Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgeschlagen, dieses zu modifizieren und schlägt nunmehr als Motto „Grenzüberschreitende Gewässer - Wasser ohne Grenzen“ vor. Die Vereinten Nationen haben dieses Motto gewählt, um weltweit darauf aufmerksam zu machen, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Schutz der Wasserressourcen und der Gewässer immer dringlicher wird. Angesichts der in vielen Teilen der Erde durch Dürren, Übernutzung und Verunreinigung zunehmenden Wasserknappheit und der damit verbundenen Gefahr von Auseinandersetzungen um die Ressource Wasser. Lebendige Flüsse und Seen, intakte Grundwasservorkommen, eine gesicherte, funktionierende Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Grundvoraussetzungen für eine umweltgerechte, wirtschaftliche Entwicklung. Ohne grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind diese Voraussetzungen nicht zu gewährleisten. Deutschland ist ein Land, für das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gewässerschutz in den letzten Jahrzehnten zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, sei es auf lokaler Ebene, bei der grenzüberschreitenden Abstimmung von Projekten an Gewässern, in den bilateralen Grenzgewässerkommissionen mit unseren Nachbarländern oder in internationalen Flussgebietskommissionen für Donau, Rhein, Elbe, Oder und Maas. Der Tag des Wassers 2009 fällt mitten in den Zeitraum der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsplänen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Gerade in den grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten spielt die Einbringung der Öffentlichkeit bei den für die Flussgebietseinheiten insgesamt relevanten Bewirtschaftungsfragen und die zu ihrer Lösung zwischen den beteiligten Staaten abgestimmten Maßnahmen eine wesentliche Rolle. Am 22. Dezember 2008 begann die Anhörungsphase zu den Bewirtschaftungsplänen nach WRRL. In den Planungen und Programmen werden für den Zeitraum 2010 bis 2015 konkrete Ziele und umfangreiche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers benannt. Bis zum 22. Juni 2009 können interessierte Verbände, Organisationen, Unternehmen und Bürger die Entwürfe einsehen und eine Stellungnahme dazu abgeben. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht eine flussgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung vor. In Deutschland gibt es 10 Flussgebietseinheiten. Der Freistaat Thüringen hat Anteile an den Flussgebieten Elbe, Weser und Rhein. Unter dem Motto „Grenzüberschreitende Gewässer - Wasser ohne Grenzen“ kann der Weltwassertag verstärkt dazu genutzt werden, um auf die Aktivitäten des Freistaates Thüringen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinzuweisen. Alle Behörden, Organisationen, Zweckverbände, Unternehmen der freien Wirtschaft, die wasserwirtschaftliche Aufgaben erfüllen, werden daher aufgerufen, durch vielseitige Aktionen und Veranstaltungen auf den Weltwassertag 2009 aufmerksam zu machen.

Klaus Möhle, Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Aus diesem Anlass hat sich die Stadtverwaltung Wiehe entschlossen ihre Einrichtungen Trinkwasserhochbehälter an der Garnbacher Straße und zentrale Kläranlage unterhalb der Burkhardtstraße am 22.03.2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für interessierte Besucher zu öffnen. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass am 28.03.2009, so das Wetter mitspielt, im Rahmen des Frühjahrsputzen wieder das Umfeld um die Hainbornquelle und Trinkwasserhochbehälter in Ordnung gebracht werden soll. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Kammel, Abt.-Ltr. Bau- und Ordnungsamt

Kinder- und Jugendzeltlager 2009

Unser diesjähriges Kinder- und Jugendzeltlager findet in der Zeit vom 11.07.2009 bis 18.07.2009 in Wiehe statt. Interessierte Kinder zwischen 8 und 15 Jahren können an diesem Lager teilnehmen. Die Teilnehmergebühr beträgt 120,00 Euro.

Anmeldungen bitte bei der Stadtverwaltung Wiehe, Frau Ummard, Zimmer 5, Telefon 034672/8923.

Ummard, Sachbearbeiterin Soziales

Konzert mit dem Loh-Orchester Sondershausen im Festsaal im Stadtpark Wiehe am 5. April 2009 um 17.00 Uhr

Festmusik

Mittelpunkt im 3. Konzert des Loh-Orchesters Sondershausen in Wiehe ist die große „Haffner-Serenade“ von Wolfgang Amadeus Mozart, die als Festmusik für die Heirat der Tochter des Salzburger Bürgermeisters Sigmund Haffner entstand. Der erst 20-jährige Mozart schrieb ein Werk von faszinierendem Klangfarbenreichtum und anspruchsvoller Virtuosität, das auch heute noch glänzendsten Hörgenuss bietet. Weil auch er, wie der junge Mozart, schon in ganz frühen Jahren ein außergewöhnliches musikalisches Talent zeigte, gilt Juan Crisóstomo de Arriaga als „spanischer Mozart“. Arriaga starb jedoch, noch früher als Mozart, mit bereits 20 Jahren an der Tuberkulose. Die Overtüre in D-Dur, ein musikalisches Kleinod dieses jungen Musikers, steht Mozarts „Haffner-Serenade“ in diesem Konzert voran.

Juan Crisóstomo de Arriaga, Overtüre in D-Dur op. 20

Wolfgang Amadeus Mozart, Serenade D-Dur KV 250 („Haffner-Serenade“)

Musikalische Leitung: Kai Tietje

Kartenvorverkauf in der Touristininformation Unstruttal in Wiehe ab 02. März 2009, Tel. 03 46 72 / 6 98 07

Das Heimathaus lädt ein



Am 3. April 2009 findet ab 15.00 Uhr im Heimathaus Donndorf unser diesjähriger Ostermarkt statt. Nach einem Programm der Kinder aus der Kindertagesstätte „Bummi“ Donndorf hält der Osterhase einige Überraschungen für die Jüngsten bereit. Für das leibliche Wohl sorgen die Heimathausfrauen mit hausbackenem Kuchen, Kaffee u. a.. Osterbasteleien und Frühlingsgestecke werden angeboten und können käuflich erworben werden. Wir laden Jung und Alt recht herzlich ein.

Heimathausverein/Landfrauen Donndorf



Ordnung und Sicherheit gehen alle an

§ 12 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wiehe und der Ortsteile vom 21.07.1997 verweist insbesondere auf die Haltung von Tieren hin, die nur so gehalten werden dürfen, dass sie nicht die Allgemeinheit gefährden oder belästigen. Es ist zum Beispiel untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen frei laufen zu lassen und es nutzt auch kein Hinweis – mein Hund tut keinem was. Es gibt genügend Beispiele, dass Tiere anders reagieren als angenommen. Gleichfalls ist darauf zu achten, dass Hunde sicher auf dem eigenen Grundstück verwahrt werden und nicht ausbrechen können. Dadurch kann schnell ein Gefahrenpotential entstehen wie erst vor kurzem zu verzeichnen war, als Personen von einem freilaufenden Hund angegriffen wurden. Muss erst Schlimmeres passieren? Ebenso eine Unsitte ist es, streunende Katzen zu füttern.

Nach wie vor zu beobachten ist, dass Straßen, Wege und Plätze in den innerörtlichen Bereichen von Kot verunreinigt werden. Einige wenige kommen ihrer Pflicht der sofortigen Beseitigung nach, die Mehrzahl nicht. Es ist wie ein Kampf gegen Windmühlen. Anonyme Hinweise verfolgen wir nicht. Wir können aber auch nicht unsere Mitarbeiter ständig für solche Überwachungsdienste einsetzen. Im Falle der angesprochenen Hundebisse waren drei Mitarbeiter nach Feierabend unterwegs, um diesen Hund zu

suchen! Ähnlich ist es bei anderen ordnungsrechtlichen Problemen. Nur ist das etwas, was kaum jemand mitbekommt. Und deshalb „freuen“ wir uns auch auf anonyme Briefe, E-Mails oder böswillige Unterstellungen, in denen genau das gefordert wird. Uns bekannte Verstöße werden entsprechend des § 19 Abs. (2) eingangs erwähnter Satzung, nach einer erfolglosen Mahnung, mit einer Geldbuße geahndet. Gleiches gilt für das Unterlassen der Räum- und Streupflicht. Auch hier gibt es Unbelehrbare bzw. Leichtsinnige, welche das Risiko einer Klage in Kauf nehmen, in dem sie meinen dieser Pflicht nicht nachkommen zu müssen. Der Leidtragende ist jedoch in jedem Falle der Geschädigte. Es muss nicht soweit kommen. Ein weiteres Problem sind die wilden Ablagerungen von Hausmüll, Bauschutt, Elektrotechnik und Sanitärarmaturen im Wald und in der Flur. Heute, wo jeder die Möglichkeit der Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung hat, ist es umso unverständlicher und unverschämter, diesen in der Natur zu entsorgen. Beispiele sehen sie auf den obigen Fotos. Die untere Abfallbehörde des Landratsamtes ist eingeschaltet.

Nochmals die Bitte: finden sie den Mut, bei Feststellung solcher Straftaten, uns zu informieren und auch die Personen, wenn bekannt, zu benennen oder andere sachdienliche Hinweise zu geben.

Kammel Abt.-Ltr. Bau- und Ordnungsamt

Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft

Entsprechend § 4 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 09.03.1999 ist es gestattet, in der Zeit vom **09.03. – 22.03.2009** trockenen, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblichen genutzten Grundstücken anfällt, zu verbrennen und die jeweils gültige Ordnungsbehördliche Verordnung der Städte und Gemeinden nichts Gegenteiliges festlegt.

Anforderung an die Verbrennung:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und – geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelnde Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in die Flammen und Glut gegossen werden.

3. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstambezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze

4. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

5. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

6. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten. Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Verbrennung von unbelasteten Strauch- und Astabfällen nicht für Firmen, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine und Einrichtungen gestattet ist.

Dr. Fruth, Amtsleiter

Informationen der Vereine und Einrichtungen

Jugendarbeit praktiziert

Unter dem Grundgedanken der Verbesserung des Angebotes für Kinder und Jugendliche hat die Abteilung Fußball des Sportvereins ein Jugendkonzept beschlossen. Auf dieser Grundlage möchten wir interessierten Kindern und Jugendlichen aus dem näheren Wohnumfeld die Möglichkeit einer frühzeitigen, regelmäßigen und gezielten sportlichen Betätigung und Ausbildung zur Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung bieten. Denn gerade

das spezielle Fördern und Fordern von Persönlichkeitseigenschaften, wie Selbstbewusstsein, Selbstkritik, Fairness, Toleranz (dabei ist Toleranz gegenüber Rechtsextremismus völlig ausgeschlossen), Teamgeist zielgerichtete und leistungsorientierte Motivation und Willensstärke beim Erreichen von Zielen, dient gleichermaßen der Zukunft junger Fußballer in der Gesellschaft. Da dies nur in enger Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte, Grundschule und Elternhaus möglich ist, sind mit den Einrichtungen entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen worden, mit dem Ziel, in Zukunft noch intensiver zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Diese Unterstützung kann gewährt werden bei der Ausrichtung von Sportfesten in der Kindertagesstätte und Grundschule sowie bei Aktivitäten der Mitarbeiterinnen, Erzieherinnen und Lehrerinnen. Zur bestehenden E-Juniorenmannschaft (AK 8-10) beabsichtigt die Abteilung Fußball im AK Bereich 4-6 Jahre eine G-Juniorenmannschaft und im AK Bereich 7-8 Jahre eine F-Juniorenmannschaft zu gründen. Interessierte Eltern können sich beim Sportverein Rot-Weiß-Wiehe e.V. Abteilung Fußball, bei den Sportfreunden Rainer Ziegfeld (Tel. 034672-80251) und Joachim Heller (Tel. 034672-65223) kundig machen.

Im Auftrag Kammell Mitglied des Vorstandes

Jahreshauptversammlung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des SV Rot-Weiß Wiehe am 7. März mit Wahl eines neuen Vorstandes und anschließendem offenen Sportlerball, lädt der Vorstand des Sportvereins Rot-Weiß Wiehe alle Mitglieder und tanzfreudigen Bürger herzlich in den Stadtpark Wiehe - Festsaal ein. Beginn der Jahreshauptversammlung ist um 18.00 Uhr. Der Sportlerball mit DJ startet ab 20.00 Uhr. (Eintritt: 4,- EUR)

H. Schmid

Wetterverläufe Monate Dezember 2008 und Januar 2009

Folgender Wetterverlauf war vom 01.12.2008 – 31.12.2008 in Donndorf zu verzeichnen:

* Niederschlag fiel 51,8l.

* Wind hatten wir an 15 Tagen, davon an 8 Tagen Starkwind mit Böen am 10.12. und 22.12..

* Nebel hatten wir an 10 Tagen, davon 8x Hochnebel.

* Schnee gab es am 12.12. mit einer Schneedecke von 3,0 cm.

Folgender Wetterverlauf war vom 01.01.2009 – 31.01.2009 in Donndorf zu verzeichnen:

* Niederschlag fiel 21,7l.

* Wind hatten wir an 13 Tagen, davon an 4 Tagen Starkwind

* Nebel hatten wir ebenfalls an 13 Tagen, davon 3 x Hochnebel.

* Schnee gab es am 03., 05. und am 15.01.2009.

Der Januar war ein durchwachsener frostiger Monat.

Wetterbeobachter Donndorf

Wer möchte reisen...

vom 31.08.09 bis 02.09.09 nach Lachen – Neustadt an der Weinstraße?

Reiseleiter wird Pfarrer i. R. Dieter Chlopik sein. Ausflugsziele sind Speyer, Worms und Heidelberg. Reisepreis pro Person 90,00 € (inkl. Übernachtung, Frühstück und Busfahrt).

49 Reiselustige melden sich bitte bei M. Backhaus unter 034672 81163 oder bei E. Weber 034672 83605 bis zum 30.04.09.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

E. Weber

Veranstaltungen im Seniorenclub

20.02.	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag	13.03.	14.00 Uhr	Gedichte und Verse mit Frau Lindner
23.02.	14.00 Uhr	Treffen der Hardangerfrauen Raum 1	16.03.	14.00 Uhr	Treffen der Hardangerfrauen Raum 1
23.02.	14.00 Uhr	Heut feiern wir Fasching im Seniorenclub Raum 2	16.03.	14.00 Uhr	Rückblick in die Vergangenheit von Wiehe mit Frau Lindner
24.02.	14.00 Uhr	Vortrag mit Frau Kunze aus Bad Kösen – Gesundheitsvortrag	17.03.	14.00 Uhr	Besuch der Kirche in Wiehe mit Fred Reinhardt
25.02.	14.00 Uhr	Heut treffen sich die Rommeefreunde Raum 1	18.03.	14.00 Uhr	Heut treffen sich die Rommeefreunde Raum 1
25.02.	14.00 Uhr	Spielnachmittag Raum 2	18.03.	14.00 Uhr	Spielnachmittag Raum 2
26.02.	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt Raum 1	19.03.	13.20 Uhr	Heuherberge Garnbach - Ein Nachmittag mit Ingo Naumann
26.02.	14.00 Uhr	Gymnastik mit Frau Lindner Raum 2	20.03.	14.00 Uhr	Spiel- und Kaffeenachmittag
27.02.	14.00 Uhr	Unterhaltungsnachmittag	23.03.	14.00 Uhr	Treffen der Hardangerfrauen Raum 1
02.03.	14.00 Uhr	Treffen der Hardangerfrauen Raum 1	23.03.	14.00 Uhr	Singen als Atemgymnastik Raum 2
02.03.	14.00 Uhr	Wir blättern mit Frau Lindner in der Vergangenheit	24.03.	14.00 Uhr	Kraftfahrerschulung mit G. Seifert aus Weimar Raum 1
03.03.	13.30 Uhr	Besuch im Heimathaus Donndorf	24.03.	14.00 Uhr	Verkostung – Leckerer aus der Backröhre
04.03.	14.00 Uhr	Heut treffen sich die Rommeefreunde Raum 1	25.03.	14.00 Uhr	Heut treffen sich die Rommeespieler Raum 1
04.03.	14.00 Uhr	Spielnachmittag Raum 2	25.03.	14.00 Uhr	Spielnachmittag Raum 2
05.03.	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt Raum 1	26.03.	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt Raum 1
05.03.	14.00 Uhr	Gymnastik mit Frau Lindner Raum 2	26.03.	14.00 Uhr	Gymnastik mit Frau Lindner Raum 2
06.03.	14.00 Uhr	Gesprächsrunde - Probleme im Alltag	27.03.	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
09.03.	14.00 Uhr	Treffen der Hardangerfrauen Raum 1			
09.03.	14.00 Uhr	Heut feiern wir Frauentag im Seniorenclub			
10.03.	14.00 Uhr	Videonachmittag			
11.03.	14.00 Uhr	Heut treffen sich die Rommeespieler Raum 1			
11.03.	14.00 Uhr	Spielnachmittag			
12.03.	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt Raum 1			
12.03.	14.00 Uhr	Gymnastik mit Frau Lindner Raum 2			

Benutzung der Turnhalle

Ansprechpartner bzw. Kontaktperson für die Benutzung der Turnhalle und des Tennisplatzes der Gemeinde Donndorf ist ab 05.01.2009 Frau Andrea Schäfer, Kölledaer Str. 12, 06571 Donndorf, Tel.: 034672/90100. **Kurzahls, Amtsleiter**

Vorläufiger VERANSTALTUNGSKALENDER 2009

der Stadt Wiehe, dem Ortsteil Langenroda und der Gemeinde Donndorf

Februar


21.02.,	20.00 Uhr	Festsaal Stadtpark	2. Galaveranstaltung	WCC e. V.
21.02.,	20.11 Uhr	Bürgerhaus Donndorf	2. Prunksitzung	DCV Blau-Weiß
22.02.,	14.30 Uhr	Bürgerhaus Donndorf	Kinderfasching	DCV Blau-Weiß
22.02.,		Deutsch. Nationaltheater Weimar	„Götterdämmerung“	Heimatfreunde Wiehe
26.02.,	19.00 Uhr	Ranke-Museum im Rathaus	Ranke-Lesung	Rankeverein Wiehe e. V.
27.02.,	21.00 Uhr	Stadtpark-Festsaal	Tanzveranstaltung „Rockpirat“	Rockpirat GbR, mit Steffen Schüßler
28.02.,	14.00 Uhr	Alte Schule	Hauptversammlung	Heimatfreunde Wiehe
28.02.,	15.00 Uhr	Gaststätte „Zum Wolfstal“ OT Langenroda	Wahlen	FFw Wiehe, Garnbach Langenroda

März:

06.03.,	19.30 Uhr	Gemeinderaum Wiehe, Markt 10	Weltgebetstag Frauen	Ev. Kirchspiel Wiehe
07.03.,	18.00 Uhr	Stadtpark - Festsaal	Jahreshauptversammlung	SV „Rot-Weiß“ Wiehe
07.03.,	20.00 Uhr	Stadtpark - Festsaal	Sportlerball	SV „Rot-Weiß“ Wiehe
10.03.,	14.00 Uhr	Alte Schule	Plauderstunde	Heimatfreunde Wiehe
14.03.,	18.00 Uhr	Festsaal – Stadtpark	„Otto Reuter Abend“	Stadtverwaltung Wiehe
13.03.,		Deutsch. Nationaltheater Weimar	„Don Pasquale“	Reiner Gutewort
14.03.,		Turnhalle Wiehe	Heimspiel 1. Mannschaft	Heimatfreunde Wiehe
				Anmeldung bei Hr. Möbis
				SV Rot-Weiß Wiehe
				Abt. Tischtennis



Evangelische Gottesdienste

So., 22.02.09	13.30 Uhr 16.00 Uhr	Wiehe, Pfr. Garbe Kloster Donndorf, Pfr. Löffler	
Di., 24.02.09	16.00 Uhr	Kloster Donndorf, Wohnstift, Pfr. Löffler	
Fr., 06.03.09	19.00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen aus Papua-Neuguinea unter dem Thema „Viele sind wir, doch eins ist Christus“	
So., 08.03.09	09.00 Uhr 10.15 Uhr	Langenroda, Pfr. Löffler Donnorf, Pfr. Löffler	
Di., 10.03.09	15.00 Uhr	Kloster Donndorf, Wohnstift, Pfr. Löffler – Weltgebetstag der Frauen	
So., 15.03.09	13.30 Uhr	Wiehe, Pfr. Garbe	
So., 22.03.09	10.15 Uhr	Kloster Donndorf, Wohnstift, Pfr. Löffler	

Bei Rück- und Anfragen sowie bei Gottesdiensten und Kirchenbesichtigungen in der Stadt Wiehe erreichen Sie uns unter Tel.: 034672/694942

Büroöffnungszeiten im Pfarramt Wiehe: Dienstags 8.00 – 12.00 Uhr Tel. 034672 83132 oder 034672 694942

Weltgebetstag 2009

Der Weltgebetstag der Frauen kommt in diesem Jahr aus Papua-Neuguinea und steht unter dem Motto: „Viele sind wir, doch eins ist Christus“. Sie sind herzlich eingeladen am 6. März 2009 um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum in Wiehe. Erfahren Sie mehr über Land und Leute, über ihr Leben, ihre Kultur, ihre Politik, ihre Geschichte, kosten Sie landestypische Gerichte. Seien Sie dabei!

Katholische Gottesdienste

Mi., 25.2.	08.30 Uhr	Wiehe	
Sa., 28.2.	18.00 Uhr	Wiehe	
So., 08.3.	08.45 Uhr	Wiehe	
Sa., 14.3.	17.00 Uhr	Donndorf	
So., 15.3.	08.45 Uhr	Wiehe	
Sa., 21.3.	17.00 Uhr	Donndorf	
So., 22.3.	08.45 Uhr	Wiehe	
Sa., 28.3.	16.00 Uhr	Donndorf – Beichtgelegh.: Pfr. Reichmann	
	17.00 Uhr	Donndorf	
	18.00 Uhr	Wiehe – Beichtgelegenheit: Pfr. Reichmann	
So., 29.3.	08.45 Uhr	Wiehe	

Anmerkung: In den Wintermonaten sind die Gottesdienste in Donndorf im evangel. Pfarrhaus. Für Rückfragen: kathol. Pfarramt Roßleben: Telf. 034672/83186 oder Fax: 034672/83184

Zum Geburtstag



in Wiehe

am 03.03.	Frau Dehmel, Erika	zum 78.
am 05.03.	Herr Reimer, Christian	zum 65.
am 05.03.	Herr von Loga, Jörg	zum 65.
am 06.03.	Frau Braasch, Gisela	zum 67.
am 08.03.	Herr Meißner, Hans-Jürgen	zum 67.
am 11.03.	Herr Koch, Hans	zum 81.
am 11.03.	Herr Müller, Hans	zum 68.
am 12.03.	Frau Günther, Renate	zum 74.
am 12.03.	Herr Krosse, Dietmar	zum 65.
am 13.03.	Herr Hoppe, Harald	zum 70.
am 14.03.	Herr Strobach, Erich	zum 77.
am 15.03.	Frau Armhold, Gisela	zum 65.
am 15.03.	Herr Bubak, Heinrich	zum 78.
am 15.03.	Frau Koch, Rosemarie	zum 74.
am 16.03.	Frau Füchsel, Gesa	zum 65.
am 16.03.	Herr Hilbrecht, Hans	zum 71.
am 16.03.	Frau Mauf, Erika	zum 77.
am 17.03.	Frau Reissner, Irene	zum 67.
am 17.03.	Frau Ruppe, Irene	zum 79.
am 18.03.	Frau Rische, Ruth	zum 73.
am 21.03.	Frau Erl, Christel	zum 65.
am 21.03.	Frau Steineck, Wanda	zum 73.
am 22.03.	Herr Langheinrich, Rudi	zum 76.
am 23.03.	Frau Markscheffel, Marta	zum 75.
am 23.03.	Herr Mauf, Hans	zum 67.
am 25.03.	Frau Weber, Irmhild	zum 65.
am 25.03.	Herr Wichert, Benno	zum 69.
am 26.03.	Frau Koch, Charlotte	zum 81.
am 26.03.	Frau Ruppe, Ruth	zum 80.
am 27.03.	Frau Puplick, Irmgard	zum 68.
am 28.03.	Frau Entschel, Doris	zum 67.
am 28.03.	Frau Pätz, Sigrid	zum 67.
am 29.03.	Herr Krüger, Klaus	zum 69.
am 29.03.	Herr Schwerdt, Rudi	zum 79.
am 31.03.	Frau Gesell, Margret	zum 67.
am 31.03.	Frau Kirchner, Hildegard	zum 74.

in Garnbach

am 02.03.	Frau Rammelt, Elisabeth	zum 68.
am 12.03.	Frau Krüger, Irmgard	zum 86.
am 30.03.	Herr John, Otto	zum 89.

in Langenroda

am 01.03.	Frau Weber, Edelgard	zum 65.
am 02.03.	Herr Meinert, Erhard	zum 69.
am 03.03.	Frau Dittmann, Elfriede	zum 70.
am 08.03.	Frau Thiele, Elsbeth	zum 78.
am 13.03.	Frau Grahnmann, Ruth	zum 85.
am 19.03.	Frau Petzoldt, Anneliese	zum 86.
am 25.03.	Frau Köhler, Anneliese	zum 74.

in Donndorf

am 01.03.	Frau Kairat, Elisabeth	zum 77.
am 14.03.	Frau Stoye, Heide Maria	zum 68.
am 17.03.	Frau Friedrich, Dagmar	zum 67.
am 20.03.	Frau Seidel, Gertrud	zum 86.
am 26.03.	Herr Schaube, Erhard	zum 75.
am 26.03.	Herr Wanka, Andreas	zum 75.
am 30.03.	Herr Schumann, Günter	zum 68.

in Kleinroda

am 04.03.	Herr Ruppe, Hans-Ulrich	zum 74.
am 06.03.	Frau Abicht, Isolde	zum 80.
am 07.03.	Frau Pianka, Irma	zum 87.
am 24.03.	Frau Hoffmann, Thea	zum 73.

in Kloster-Donndorf

am 01.03.	Frau Giehl, Herta	zum 85.
am 05.03.	Frau Börner, Thea	zum 85.
am 07.03.	Herr Baber, Helmut	zum 79.
am 10.03.	Frau Nitsche, Katharina	zum 73.
am 12.03.	Herr Brade, Wolfgang	zum 87.
am 19.03.	Herr Schmidt, Rolf	zum 70.
am 26.03.	Frau Kohlschreiber, Ursula	zum 79.
am 27.03.	Herr Stockmann, Heinz	zum 75.

Herzlichen Glückwunsch!

ANWÄLTE

SCHÖTZ- HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6
(vormals Wörlstraße 3)

ROSSLEBEN **9 68 99**

In der Chronik von Donndorf geblättert

Gesellschaftliche Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert – Die Preußenzeit und ihre Auswirkungen in Donndorf

Am 22. Mai 1815 erhielt das Königreich Preußen das „Besitzergreifungspatent“ über große Teile des Königreiches Sachsen – ein Ergebnis der Siegermächte auf dem Wiener Kongress.

Donndorf und auch seine Nachbarorte wurden damit preußisch und bald darauf bekamen unsere Vorfahren das verhasste preußische Militärregime zu spüren. Die in Preußen noch immer bestehende Leibeigenschaft wagte man in den annektierten Gebieten aber nicht wieder einzuführen. Sie gab es in Sachsen und Thüringen schon längst nicht mehr.

Am 01. Oktober 1816 – Bildung des preußischen Landkreises Eckartsberga, zu dem auch Wiehe und Donndorf bis zum Juli 1952 gehörten. 1823 wurde die preußische Gerichtsordnung rechts-wirksam, die Sächsische außer Kraft gesetzt. 1827 verschwanden die Marien- und Apostelfeste, zuvor waren die 3. Feiertage von Ostern, Pfingsten und Weihnachten abgeschafft, von den 3 Bußtagen wurden 2 gestrichen. Aber 1819 hatte man sich endlich entschlossen, die Leibeigenschaft in ganz Preußen aufzuheben. Die untersten Stände und Klassen besaßen nur wenige Rechte, besonders in ihrer Arbeitswelt bestanden nur die Anforderungen ihrer Herrschaft. So gab es 12 und auch 14 Stunden Arbeitszeiten, auch Kinderarbeit war üblich. Sozialleistungen für diese Menschen gab es nicht, politische Parteien und Vereine für Arbeiter waren verboten. Dabei waren die Verhältnisse für die Landarbeiter, Knechte und Mägde oft noch unerträglicher.

Im Jahre 1848 kam es in Preußen zur Revolution und ebenso zur Aufruhr in unseren Orten, auch in Donndorf. Der Oberpfarrer Wetzel berichtete in seinen Lebenserinnerungen über diesen Aufruhr und schilderte, dass das eiligst herbei gerufene Militär die Ordnung wiederherstellte und einige „Rädelsführer“ sofort dem Zuchthaus zuführte. Endlich kam es auch zur Ablösung der Fron-

dienste – das Ablösungsgesetz trat am 02.03.1850 in Kraft. Die Ablösesummen betrug das Fünfundzwanzigfache des Wertes des jährlichen Frondienstes. Diese großen Beträge konnten die Bauern nur mit Krediten begleichen, wozu Preußen eigens eine Kasse schuf.

1864 führt Preußen Krieg gegen Dänemark und 1866 gegen mehrere deutsche Staaten, darunter auch Österreich. Bei Königsgötz mussten 2 Donndorfer als preußische Soldaten ihr Leben lassen – sie fielen im Krieg gegen Österreich. Danach, am 22.02.1868, zerschlägt Preußen den Deutschen Bund und stößt Österreich aus dem Verband Deutscher Staaten. Am 01.02.1868 wurde der Kriegerverein Donndorf gegründet, es war eine militär – politische Organisation – eindeutig zur preußischen Monarchie ausgerichtet. Politische Parteien gab es noch nicht. Im Krieg gegen Frankreich 1870/1871 verloren ebenso 2 Donndorfer auf dem Schlachtfeld ihr Leben. Am 09.12.1870 wurde das Preußisch – Deutsche Kaiserreich gegründet – das sogenannte Blut- und Eisen – Reich. Es ging am 09.11.1918 mit Blut und Eisen

unter. Die Zahlen der Gefallenen waren größer als die in der Vergangenheit. Donndorf verlor 46, Kloster Donndorf 8 und Kleinroda 13 Männer im 1. Weltkrieg, dazu kamen die materiellen Verluste und Schäden.

Am 09.11.1918 wurde in Berlin die Republik ausgerufen, der Krieg war verloren, das preußische Kaiserreich zerbrach, jedoch der preußische Staat mit seinen Führungskräften in Justiz, Verwaltungen, Polizei und im Militär existierten weiter. Die politischen Zustände der ersten deutschen Republik waren unstabil und die folgende Zeit war durch Machtkämpfe jener Kräfte, die gegen und für die Republik eintrugen, gekennzeichnet.

Im März 1919 wurde deshalb auch in Donndorf eine bürgerlich Schutzwehr – gegen Aufruhr und Aufbruch – gebildet. Im März 1929 – Revolution in Mitteldeutschland – schließlich folgt dem Kapp – Putsch der Generalstreik. Im Dorf erschien ein LKW mit KPD – Leuten, diese beschlagnahmten die Waffen der Schutzwehr.

Am 06. Juni 1920 – erste Kommunalwahl in Donndorf nach dem Krieg. Das Wahlergebnis lässt 3 Gruppen erkennen, die etwa gleich stark waren. Es gab die Nationalen, die mit 170 Stimmen vorn lagen, dann die Sozialdemokraten mit 130 Stimmen und die bürgerlichen Demokraten mit 110 Stimmen. Die Machtkämpfe in Mitteldeutschland führten im März 1921 erneut zu Streiks und Aufruhr. Es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Streikenden und der Polizei. Im Februar 1923 war die sich anbahnende Inflation auch in Donndorf wahrzunehmen. Donndorfer Arbeiter beteiligten sich an einem „Hungermarsch“ in der Kreisstadt Kölleda. Der Kalischacht Irmgard/ Walter bei Hauteroda entlässt seine Belegschaft, auch die 10 Arbeiter aus Donndorf.

Der Wert des Geldes geht immer stärker verloren, in Donndorf wurde die Getreide – Währung im Mai 1923 eingeführt. Im Juni 1924 gründeten Landwirt Otto Michael und Inspektor Elliesen die Ortsgruppe – der Deutsch – Völkischen – Freiheitspartei. Daneben gab es den Kriegerverein, den Stahlhelm, Mitglieder verschiedener Parteien, darunter der Demokratischen Partei, der SPD, der KPD, der Deutschnat. Volkspartei und weitere Parteien.

Die Polarisierung der Gesellschaft, hin zu den Parteien und Organisationen, die gegen die Weimarer Republik auftreten, war zunehmend auch in Donndorf spürbar. Die Wahlergebnisse der folgenden Wahlen mehren die Stimmen der rechten und linken Parteien. Die Stimmen für die demokratisch bürgerlichen Parteien nehmen ab. Die Ergebnisse der Reichspräsidentenwahl (1. Wahlgang) am 29.03.1925 macht das deutlich sichtbar. Es wählten 352 Bürger in Donndorf:

SPD = 57 Stimmen, Demokratische Partei = 21 Stimmen, Nationalen = 239 Stimmen, NSDAP = 10 Stimmen, Zentrum = 9 Stimmen, KPD = 16 Stimmen

Die Stimmen für rechte Parteien dominieren dabei und erstmals erhielt die NSDAP Stimmen in Donndorf.

Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse jener Zeit wurden 1929 und 1930 durch die Weltwirtschaftskrise extrem belastet, die Zahlen der Arbeitslosen stiegen unaufhaltsam. Donndorf zählte etwa 80 Arbeitslose, die Not und die Armut erfasste nahezu etwa die Hälfte aller Haushalte.

Die folgenden Wahlergebnisse zeigen eindeutig die Zuwendung zur NSDAP. Die Reichstagswahl im September 1930 zeigt folgendes Ergebnis:

611 Wahlberechtigte – 467 haben gewählt
NSDAP = 144 Stimmen, DNVP = 35 Stimmen – Zusammen: 179 Stimmen

KPD = 83 Stimmen, SPD = 57 Stimmen – Zusammen: 140 Stimmen
Demokratische Parteien und Splitterparteien: Zusammen: 148 St.
Im 2. Wahlgang zur Reichspräsidentenwahl im April 1932 stimmen die Donndorfer wie folgt: P. von Hindenburg = 185 Stimmen, Hitler = 262 Stimmen, Thälmann = 72 Stimmen

Am 30.01.1933 – Machtübernahme A. Hitler im Reich. Der preußische Staat existierte formal – juristisch weiter, aber die NSDAP zerschlug alle Länder des Reiches, dafür wurden Gaue gebildet. Der Staat Preußen wurde erst am 27. Februar 1947 durch die Siegermächte des 2. Weltkrieges aufgelöst.

F. Bornemann, IG Ortschronisten

Impressum Stadtbote Wiehe

Herausgeber: Stadt Wiehe
Gemeinde Donndorf

Verlag: Unstrut-Verlag Wiehe GmbH,
Im Gewerbegebiet 1,
06571 Wiehe;
Fon: 6968-0

Geschäftsführer:

Kathrin Ernst, Gerd Trautmann (verantwortlich für Text und Anzeigen).
Verantwortlich für den amtlichen Teil sind die Bürgermeister

Anzeigenleitung:

Ingrid Unglaub, Telefon: 81683
Druck: Buchdruckerei Sauer,
Inh. M. Pöhnert, 06571 Roßleben,
Telefon: 90567

Der **Stadtbote Wiehe** erscheint monatlich mit einer Auflage von 1.450 Exemplaren. Die Verteilung erfolgt kostenlos an die Haushalte der Stadt Wiehe einschließlich der Ortsteile Langenroda, Garnbach und Hechendorf und an die Gemeinde Donndorf einschließlich der Ortsteile Kleinroda und Kloster-Donndorf. Gültig ist die Preisliste Nr. 1/2.007 in Verbindung mit unseren allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen.

Einzelabgabe bei Selbstabholung 0,50 Euro;

Abonnementpreis 6,- Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten.

Texte, insbesondere Termine werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, veröffentlicht. Urheberrecht besteht für alle vom Verlag gesetzten Texte und Anzeigen.